

Satzung
des
Turn-Klubb zu Hannover
-in der Fassung vom 15. Juni 2026-

§ 1
Sitz

Der Turn – Klubb zu Hannover (TKH) ist am 10. Januar 1858 gegründet und hat seinen Sitz in Hannover. Kraft königlicher Verleihung vom 8. Mai 1893 besitzt er die Rechte einer juristischen Person.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der TKH betreibt und fördert Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der TKH Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

(2) Der Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie Integrations- und Inklusionssport
- die Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen im Leistungssport,
- den Betrieb eines gesundheitsorientierten Fitnessstudios,
- Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten;
- die Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Seniorenbetreuungseinrichtungen,
- eigenständige Jugendarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- die Übernahme der Trägerschaft für Ganztages und weiterer Angebote an Schulen,
- den Betrieb von Kindertagesstätten.

Damit verfolgt der TKH ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der TKH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen. Werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt, kann dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet der Aufsichtsrat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TKH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

(4) Der TKH verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der TKH tritt auch jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche andere Gründe motiviert, entschieden entgegen. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen. Der Verein verpflichtet sich auf der Grundlage seines Leitbildes, des Ethik-Codes und dieser Satzung zu verantwortlichem Handeln als Prinzip einer guten Vereinsführung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist oder der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Das Mitglied wird nach seiner Aufnahme in den Verein in die Mitgliederliste eingetragen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

§ 4 Beiträge und Umlage

(1) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge (Grundbeitrag, Zusatzbeitrag) ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Hauptausschuss festgesetzt.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung des Abteilungsleiters Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.

(3) Wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regulären Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höhe der pro Mitglied zu leistenden Umlage darf drei Monatsgrundbeiträge nicht übersteigen.

(4) Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeiträge erheben, wozu es der Genehmigung des Vorstands bedarf.

(5) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlage werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 5

Austritt

Die Mitgliedschaft im TKH kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.03., zum 30.09. und zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Streichung von der Mitgliederliste

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist.

(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschluss

(1) Aus dem Verein kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden:

- a) wer vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- b) wer sich als Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Mitglieder seiner Organe durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Entscheidung des Ehrenrats verlangt werden. Die Beschwerde muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Betroffenen schriftlich beim Vorstand vorliegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 8

Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind für Ämter des Vereins wählbar; dies gilt nicht für die Wahl zum Aufsichtsrat.

§ 9

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

(1) Der Hauptausschuss kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses ehemalige 1. Sprecher bzw. Vorsitzende sowie Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Delegiertenversammlung zur Wahl als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied vorschlagen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Aussprache über den Vorschlag findet nicht statt.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gehören der Delegiertenversammlung an und sind beitragsfrei.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, haftet der Verein -soweit rechtlich zulässig- nicht.

(2) Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 11 Abteilungen

(1) Der TKH ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen und Fachbereiche, die bestimmte Sportarten betreiben und im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) tätig sind. Bei den Abteilungen handelt es sich um nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

(2) Die Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle 2 Jahre ihre Abteilungsleitung (bestehend aus einem Abteilungsleiter, einem stellv. Abteilungsleiter oder einem Kassenwart) sowie ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.

(3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.

(4) Die Leiter der Abteilungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

(5) Die Abteilungen sind in ihrem fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der ihnen zugewiesenen Etatmittel grundsätzlich selbstständig.

(6) Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
- b) die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 12 Fachbereiche

(1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptberuflich geführt werden.

(2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) der Fachbereiche festlegen.

(3) Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs. Der Vorstand beruft Vertreter des Kinder-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Hauptausschuss.

(4) Die Bestimmungen der Abteilungen zur Delegiertenwahl gelten für die Fachbereiche sinngemäß

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 13)
- Delegiertenversammlung (§ 14)
- Hauptausschuss (§ 15)
- Aufsichtsrat (§ 16)
- Vorstand (§ 17)
- Ehrenrat (§ 18)

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Für die Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 15

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres vom Vorstand einberufen; sie ist vereinsöffentlich.

(2) Die Delegiertenversammlung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Delegierten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

(4) Der Vorstand kündigt die Delegiertenversammlung 8 Wochen vorher durch Aushang in der Maschstraße 16 und im Sportzentrum Kirchrode, Tiergartenstraße 23 mit der Aufforderung, innerhalb von 3 Wochen Anträge und Wahlvorschläge der Delegierten beim Vorstand schriftlich einzureichen, an.

(5) Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der fristgerecht eingereichten Anträge und Wahlvorschläge der Delegierten vier Wochen vorher schriftlich. Die Einberufung kann auch in Klubb-Nachrichten oder in elektronischer Form erfolgen.

(6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. (4) eingetreten sind und deren Behandlung noch in dieser Delegiertenversammlung erforderlich ist. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(7) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den von den Abteilungen und den nicht als Abteilung organisierten Fachbereichen zu wählenden Delegierten
- den Mitgliedern des Vorstands
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
- den Mitgliedern des Aufsichtsrats
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter

(8) Die Zahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Größe der Abteilungen und der Fachbereiche, die keinen Abteilungsstatus haben, nach folgendem Schlüssel:

- bis zu 50 Mitglieder = 2 Delegierte
 - von 51 bis zu 100 Mitglieder = 3 Delegierte
 - über 100 Mitglieder je weitere angefangene 100 = 1 Delegierter
- insgesamt je Abteilung nicht mehr als 9 Delegierte.

(9) Mitglieder, die sich in mehreren Abteilungen betätigen, können nur einer Abteilung zugerechnet werden. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein.

(10) Für die zu wählenden Delegierten ist die gleiche Anzahl Ersatz-Delegierter zu wählen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Abteilungen für zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl richtet sich nach der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

(11) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(12) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Ehrenrats
- Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreters
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über besondere Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und diese Satzung nichts anderes vorsieht
- Genehmigung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Hauptausschusses
- Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
- vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Krediten, soweit sie insgesamt die Höhe von 350.000,- EUR im Geschäftsjahr übersteigen
- vorherige Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.

(13) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(14) Abberufungen und Satzungsänderungen bedürfen eines Mehrheitsentschlusses von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich durch Handzeichen statt. Entscheidungen durch Stimmzettel finden nur auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten statt.

(15) Die zu wählenden Personen können entweder jeweils einzeln oder zusammen gewählt werden; hierüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Werden mehrere Personen in einem Wahlgang von einer Liste gewählt und liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so gelten die Personen als gewählt, die

die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl statt.

(16) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern oder den stellvertretenden Abteilungsleitern
- bis zu 6 Beauftragte für den allgemeinen Freizeit- und Gesundheitssport
- den Ehrenpräsidenten

Die Beauftragten für den Freizeit- und Gesundheitssport werden vom Vorstand für 2 Jahre berufen.

(2) Der Hauptausschuss soll den Vorstand bei grundsätzlichen Fragen und Vorhaben beraten sowie in ressortübergreifenden Angelegenheiten unterstützen.

Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig für:

- die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse sowie des Ehrenrats
- die Genehmigung der Vereinsordnungen
- den Vorschlag zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern durch die Delegiertenversammlung
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens einmal jährlich, ansonsten aus wichtigem Anlass oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses statt. Sie werden vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorstandsvorsitzendem oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend sind.

Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden des Hauptausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Dazu können bis zu drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden vom Aufsichtsrat berufen werden.

(2) Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht zur Wahl, Wiederwahl oder Berufung vorgeschlagen werden.

(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Scheiden drei Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

(4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein. Mitglieder anderer Vereinsorgane oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

(5) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Darüber hinaus berät er den Vorstand bei strategischen Entscheidungen.

(7) Der Aufsichtsrat bestellt für die Dauer von 4 Jahren den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden und kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(8) Der Aufsichtsratsvorsitzende schließt die Anstellungsverträge mit dem/den hauptberuflichen Vorstandsmitglied/ern. Auch im Übrigen vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende den Turn-Klubb zu Hannover gegenüber dem Vorstand.

(9) Der Aufsichtsrat ist damit zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Ernennung eines hauptberuflichen Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands

- die Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern
- die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- die Beschlussfassung über die Ehrenamtspauschale
- die repräsentative Außenvertretung des Vereins bei besonderen Anlässen

(10) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Aufnahme von Krediten in Höhe ab 200.000,- EUR bis 350.000,- EUR im Geschäftsjahr und Belastung von Grundstücken
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 5 Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen und Darlehensverträgen bis 200.000,- EUR, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 100.000,- EUR haben.
- Jahresrechnung vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung
- Verwendung von Rechnungsüberschüssen

(11) Sitzungen des Aufsichtsrats finden bis zu viermal jährlich, ansonsten aus wichtigem Anlass statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationstechniken ein.

(12) Die Sitzung leitet der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder- darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vor-sitzende- anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

(15) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(16) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorstandsvorsitzenden

- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
sowie
- dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter

(2) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sein und werden –bis auf den Jugendvertreter- jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist

(3) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Turn-Klubb zu Hannover gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); diese Vertretung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Zur Erledigung seiner Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Der Umfang der Vertretungsmacht wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt; die Vertretungsmacht erstreckt sich ausschließlich auf den jeweils zugewiesenen Geschäftsbereich.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Kreditaufnahmen durch den Vorstand in Höhe ab 200.000,- EUR bis 350.000,- EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Aufnahme von Krediten, soweit sie insgesamt die Höhe von 350.000,-- EUR im Geschäftsjahr übersteigen, und der Erwerb sowie die Veräußerung von Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(6) Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der anderen Organe -mit Ausnahme des Aufsichtsrates-, Ausschüsse und Abteilungen beratend teilnehmen und von diesen Auskünfte verlangen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedürfen und die den Mitgliedern bekannt zu machen sind.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie die Beauftragten werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden und kann Mitglieder des Vereins vom Turn- und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 19 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zu seinen Aufgaben gehören:

- (a) Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand
- (b) Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 7)

(2) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich. Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Sollten keine vereinseigenen Rechnungsprüfer bestellt werden können, kann der Vorstand die Jahresrechnung von externen Fachleuten prüfen lassen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Abrechnungen der Abteilungen zu prüfen.

§ 20a Virtuelle Versammlungen, Umlaufverfahren

(1) Die Sitzungen der Gremien des Vereins finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Vorsitzende des Gremiums kann nach pflichtgemäßem Ermessen hiervon abweichen und

1. in der Einladung anordnen, dass an einer Sitzung alle oder einzelne Mitglieder des Gremiums per Videokonferenztechnik teilnehmen können (virtuelle Versammlung),
2. anordnen, dass über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschlossen wird.

(2) Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Sitzung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Sitzung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Sitzung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Sitzung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(3) Im Umlaufverfahren wird allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums eine Beschlussvorlage mit Erläuterungstext zugesandt, die in einem dafür bekanntzugebenden Zeitfenster von mindestens 8 Tagen zurückgesendet werden muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(4) Eine Versammlung darf als virtuelle Versammlung nicht durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gremiums dem widersprechen. Gleiches gilt für das Umlaufverfahren.

§ 21

Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Das Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Finanzgeschäfte werden auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossenen Haushaltsplans geführt.

Die Jahresrechnung soll bis zum 1. März des folgenden Jahres aufgestellt werden.

(2) Die geprüfte Jahresrechnung ist zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen.

§ 22

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Im Übrigen gilt die TKH-Datenschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Hannover und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 zu verwenden hat.

§ 24

Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung mit dem Tag der Genehmigung durch die Vereinsaufsicht in Kraft.